

**Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim  
über das flächenhafte  
Naturdenkmal „Die Bell“**

Vom 04.11.1997

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die in Abs. 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Mannheim wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Die Bell“.
- (2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 0,5 ha. Es liegt im Bürgerpark Mannheim-Feudenheim, der im Süden an die Ackerfläche mit dem Flst.-Nr. 21366 angrenzt. Das Naturdenkmal beinhaltet Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 21366, 21366/1, 21374 – 21377, 21380, 21381, 21382 und 31863. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung des Sandrasengebietes. Der Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und der Schutz ist Ziel der Schutzgebietsverordnung.
- (4) Die Verordnung mit der Anlage 1 wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz, Collinistr. 1, 68161 Mannheim zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 2**

**Verbote**

- (1) Es ist verboten, das flächenhafte Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Beeinträchtigung ist auch die Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmals ist insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweilig geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;

2. Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebende Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder zu grillen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Hunde mitzuführen;
12. Chemische- als auch Düngemittel aufzubringen oder zu lagern;
13. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
14. zu reiten oder zu longieren.

### **§ 3**

#### **Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet bzw. durchgeführt werden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### **§ 4**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das flächenhafte Naturdenkmal werden durch die Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

## **§ 5**

### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG Baden-Württemberg handelt, wer im Bereich des flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf ihrer Verkündung in Kraft.

Mannheim, den 4.11.97

Gerhard Widder  
Oberbürgermeister

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung schriftlich beim Bürgermeisteramt Mannheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz, Collinistr. 1, 68161 Mannheim, geltend gemacht wird; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Mannheim  
Der Oberbürgermeister